

# Beilage

Nr. 56 des „Wochenblattes.“

Druck von M. A. Ebbe, Bad  
Schmiedeberg.

## Bekanntmachung.

Die auf meinen Erlaß vom 29. Januar 1892 ersatteten Berichte über die Ausnahmen, welche nach § 105 e Absatz 1 der Gewerbeordnung für Gewerbe, deren vollständig oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, von dem Verbot der Sonntagsarbeit in § 105 b Absatz 1 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden können, gewähren in ihrer Mehrzahl noch keine ausreichende Uebersicht über die in Betracht kommenden Gewerbe, über das Maß der für sie erforderlichen Sonntagsarbeit und über die Bedingungen, von denen die Zulassung der Ausnahmen abhängig zu machen sein wird. Von den hierher gehörenden Gewerben sind manche unberücksichtigt geblieben, weil irrtümlicher Weise angenommen wurde, daß für sie durch den Bundesrath Ausnahmen nach § 105 b erlassen werden würden. Sodann ist vielfach die Tragweite der Bestimmungen im § 105 e Absatz 1 Ziffer 1 und 4 über die nach gesetzlicher Vorschrift an Sonn- und Festtagen ohne Weiteres zulässigen Arbeiten erkannt worden. Endlich sind Unklarheiten daraus entstanden, daß zwischen der industriellen und der handelsgewerblichen Thätigkeit nicht scharf genug unterschieden und Ausnahmen für Arbeiten bestimmt worden sind, die nach den seit dem 1. Juli v. J. in Kraft stehenden Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bereits gestattet sind.

Außerdem aber wünsche ich die beteiligten Kreise, insbesondere die Arbeitgeber und Arbeitgeber derjenigen Gewerbe, für welche die Zulassung von Ausnahmen in Frage kommt, in ausgiebiger Weise gehört zu sehen, als es in den meisten Bezirken bisher geschehen ist, zumal bei der Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse die Tragweite der einzelnen Bestimmungen nur schwerlich zu übersehen ist und demnach nur durch Anhören der Beteiligten Beschwerden und Zweifel, die ohnedies erst nach Erlaß der Vorschriften zur Kenntniss der Behörden gelangen würden, im Voraus zu beseitigen sein werden.

Ich wünsche daher die Frage, für welche Gewerbe, für welche Stunden und unter welchen Bedingungen Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe nach § 105 e Absatz 1 zugelassen sein werden, unter Berücksichtigung der folgenden allgemeinen Gesichtspunkte nochmals erörtert zu sehen:

1. Das in § 105 b ausgesprochene Gebot der Sonntagsruhe gilt nicht für diejenigen Gewerbebetriebe, auf welche die Gewerbeordnung, sei es im Ganzen, sei es in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen, keine Anwendung findet. Durch das Verbot werden namentlich nicht betroffen die landwirtschaftl. Betriebe, die Ausübung der schönen Künste und der Geschäftsbetrieb der Ärzte und Apotheker — vgl. § 6 der Gewerbeordnung. — Ferner sind kraft besonderer Vorschriften von dem Gebote der Sonntagsruhe ausgenommen Gast und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikausführungen, theatralische Vorstellungen und andere Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105 i a. d. O.)

2. Dagegen erstreckt sich das Gebot der Sonntagsruhe auf alle übrigen gewerblichen Thätigkeiten, soweit sie im Betriebe von Fabriken, Werkstätten usw. vorkommen. Der Begriff der Werkstätte muß nach der Absicht des Gesetzes vom 1. Juli 1891 im weitesten Sinne verstanden werden. Er ist nicht auf die Gewerbe be-

schränkt, in denen gewerbliche Arbeiter die Herstellung von Erzeugnissen zum Verkauf vornehmen; er umfaßt vielmehr zweifellos auch die Geschäftsräume der Barbier- und Friseur- und wie bis auf Weiteres anzunehmen ist, auch die Badeanstalten, mögen sie Bäder zu Heil- oder Erfrischungszwecken verabsolgen.

Das Gebot der Sonntagsruhe erstreckt sich ferner nicht nur auf die Thätigkeit in den Werkstätten usw. selbst, sondern auf diejenigen Arbeiten, welche „im Betriebe“ des Gewerbes außerhalb der Werkstätten verrichtet werden. So dürfen zum Beispiel Barbiergehilfen während der nicht freigegebenen Zeit auch außerhalb der Geschäftsräume zur Bedienung der Kunden nicht verwendet werden.

3. Von der Erörterung sind auszuschließen:

- die auf den Betrieb der Waaren gerichteten, als Ausfluß des Handelsgewerbes anzusehenden Arbeiten, für welche die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bereits in Kraft stehen,

- diejenigen gewerblichen Thätigkeiten, auf welche § 105 e die Vorschriften über Sonntagsruhe keine Anwendung finden, insbesondere die Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, sowie Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, sowie Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind und an Werktagen nicht vorgenommen werden können. Dierher gehören u. A. die Straßenreinigung und Reinigung sowie das Angünden der Straßentlaternen, im Hufschmiedgewerbe das Beschlagen der Pferde und das Scharfmachen und Einsetzen der Stollen in die Hufeisen bei Hufeis und wenn Eisen verloren gegangen sind, die Ausübung der Abdeckerei während der wärmeren Jahreszeit zur Verhütung von Fäulnisprozessen, die Ausübung der Fährdräuderei aus dem gleichen Grunde u. a. m.

- die Gewerbebetriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind- oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, da für sie besondere Erhebungen vorbehalten bleiben,

- die Gewerbebetriebe, für die ausweislich des Gew. Hochwohlgebornen zur Aeußerung mitgetheilten Entwurfs Ausnahmen auf Grund des § 105 d durch den Bundesrath in Aussicht genommen worden sind, auch wenn und soweit sie unter die Bestimmung des § 105 fallen, insbesondere auch die Gasanstalten. Da auch für die elektrischen Beleuchtungsanlagen, mehrfachen Vorschlägen entsprechend, vermuthlich eine Regelung durch den Bundesrath erfolgen wird, so sind auch sie einzuweisen von der Erörterung auszuschließen,

- die Bäckerei, da für sie der Umfang der zulässigen Sonntagsarbeit auf Antrag der Kommission für Arbeiterstatistik zum Gegenstande besonderer Ermittlungen gemacht werden wird.

Nach der Absicht des Gesetzes soll durch die Ausnahmen auf Grund des § 105 e Absatz 1 möglichst den ertlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Es ist daher zulässig, diese Ausnahmen nicht einheitlich für den ganzen Regierungsbezirk, sondern für die einzelnen Orte

verschieden zu regeln. Nichts desto weniger werden Verschiedenheiten, die nicht durch die örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt sind, nach Möglichkeit zu vermeiden sein. Ich beabsichtige daher demnächst, auf Grund der nach den vorerörterten Gesichtspunkten vorzunehmenden Ermittlungen die Gewerbe, für welche Ausnahmen zugelassen sein werden, das Höchstmäß der für sie freizugebenden Sonntagsarbeit und die Bedingungen für die Bewilligung der Ausnahmen einheitlich festzustellen.

Um eine Grundlage für die Erörterungen zu gewinnen, habe ich aus dem bis jetzt vorliegenden Material die in der Anlage beigefügte Uebersicht über die von dem Gebot der Sonntagsruhe nach § 105 e der Gewerbeordnung vorläufig erforderlich erscheinenden Ausnahmen aufstellen lassen, aus der nicht nur die einzelnen in Betracht kommenden Gewerbe, sondern auch Umfang und Bedingung für die Bewilligung der Ausnahmen hervorgehen.

Em. Hochwohlgebornen ersuche ich ergebenst, gefälligst zunächst die nachgeordneten Behörden zur Sache zu hören und außerdem die im dortigen Bezirk bestehenden Gewerbegerichte unter Mittheilung dieses Erlasses sowie der Anlage auf Grund des § 70 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, zu einer gutachtlichen Aeußerung darüber anzufordern, ob die in der Uebersicht dargelegten Ausnahmen in Ausführung des § 105 e Absatz 1 erforderlich und ausreichend sind.

Um es den Beteiligten, insbesondere auch den Innungen, sowie anderen Arbeitgeber- und Arbeiter-Verinigungen zu ermöglichen, ihre Wünsche rechtzeitig bei den Gewerbegerichten und den Gewerbeaufsichtsbeamten oder anderen von Ihnen etwa zu bezeichnenden Behörden anzubringen, wollen Em. Hochwohlgebornen für Veröffentlichung dieses Erlasses Sorge tragen.

Die vorgenannten Behörden sind außerdem ausdrücklich anzuweisen, schriftlich dargelegte Wünsche der Interessenten entgegenzunehmen und darüber geeigneten Falles mündlich mit ihnen zu verhandeln.

Auf Grund des eingegangenen Materials wollen Em. Hochwohlgebornen sich endlich unter Beifügung der Gutachten der Gewerbegerichte bis zum 1. August ds. J. eingehend selbst zur Sache äußern.

Berlin, den 17. Mai 1893.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**  
Freiherr von Berlepsch.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird mit dem Bemerkten zur Kenntniss der Beteiligten gebracht, daß etwaige Wünsche der letzteren hinsichtlich der zu gestattenden Ausnahmen von den im § 105 b Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Verböte der Sonntagsarbeit innerhalb der nächsten 14 Tage bei dem Unterzeichneten, oder bei den städtischen Polizei-Verwaltungen, bezw. der königlichen Gewerbe-Inspection in Torgau schriftlich anzubringen sind.

In geeigneten Fällen sind die genannten Dienststellen auch zu mündlicher Verhandlung mit den Interessenten bereit.

Wittenberg, den 24. Juni 1893.

**Der königliche Landrath.** Frey. v. Bodenhausen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.  
Schmiedeberg, den 29. Juni 1893.

**Der Magistrat.**



# Beilage

Nr. 26 des „Beiblattes“

*(The following text is extremely faint and largely illegible due to the quality of the scan. It appears to be a multi-column document, possibly a newspaper or journal page, with a header and several columns of text. The text is oriented vertically on the page.)*

Städ  
der  
beric  
ds.  
wöhl  
  
und  
habet  
Aus  
1. 9  
nis  
  
Haf  
1.  
  
2.  
  
zug  
bers  
vert  
nich  
eine  
Zbr  
mes  
Her  
dieh  
Her  
nen  
wor  
  
zu  
föy  
  
Ger  
her  
das  
hin  
bei  
ren  
den  
eine  
aber  
ruh  
viel  
in  
lich  
End  
theu

